

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 428/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Erich K [REDACTED],

W [REDACTED] 677, S [REDACTED] de C [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
1. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Zorn, Fuchs, Dr. Eckstein und Gärtnert

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 8. Zi-
vilsenats - Entschädigungs senats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 29. April 1977
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt den Sachverhalt fest, auf
den die Entschädigungsbehörde die Versagung des Anspruchs
gegründet hat. Der Kläger habe, um Entschädigung zu erlangen,
vorsätzlich der Wahrheit zuwider behauptet, im Lager Novaky
schwerste Zwangsarbeiten geleistet zu haben. Die mit der Er-
heblichkeit des Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht begrün-
dete Ermessensentscheidung billigt er ohne Abweichung von der
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Die Angriffe gegen die
Beweiswürdigung eröffnen den Zugang zur Revision nicht.

Mai

Gärtnert